

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 14. Juni 1993

G 1 i **Schwerzenbach. Gemeinde. Korrektur des Gunten- und Chimlibaches.**
(G 2 k) **Aufhebung und Neufestsetzung von Gewässerbaulinien auf Gemeinde-**
 gebiet Schwerzenbach.

Zur Sicherung des späteren Ausbaus des Gunten- und Chimlibaches in den Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil sowie in der Stadt Uster wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2801/1985 die Gewässerbaulinien von der Glatt bis nach Nänikon festgesetzt.

Gemäss § 263 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) mussten Bauten und Anlagen von Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen einen Abstand von 5 m aufweisen. Die Baulinie stellte damit in der Regel die zukünftige Grenze der Gewässerparzelle dar. Mit dem neuen Wasserwirtschaftsgesetz (§ 81 WWG) wurde § 263 des PBG aufgehoben. Die Baulinie für Fluss- und Bachkorrekturen ist damit den anderen Baulinien gleichgestellt worden (§ 96 PBG).

Mit Inkrafttreten des WWG am 1. Januar 1993 könnten nun Bauten und Anlagen direkt an die Baulinie gestellt werden, ohne dass eine Ausnahmegewilligung erteilt werden muss. Um den heutigen planerischen Zustand zu erhalten, müssen daher die Baulinien um den Gewässerabstand von 5 m verschoben werden, was keine materiellen Konsequenzen gegenüber dem früheren Rechtszustand zur Folge hat. Die jetzige Vorlage hat also nur das Ziel, die Baulinien der heute gültigen Rechtslage anzupassen.

Die zunehmende Besiedlung im Einzugsgebiet der beiden Bäche verursacht eine Änderung der Regenabflussverhältnisse. Infolge der Kanalisationen, die das Regenwasser aus den überbauten Gebieten ableiten, gelangt nun ein Vielfaches der früheren Hochwassermenge in diese Gerinne. Bei den verschiedenen starken Regenfällen in den letzten Jahren zeigte sich, dass sowohl der Chimlibach wie auch der Guntenbach überlastet sind. Dies führte zu Überschwemmungen bei der Strassenbrücke im Dorf Schwerzenbach sowie oberhalb des SBB-Durchlasses. Wegen dieser sehr prekären Abflussverhältnisse

trat auch Rückstau in den bestehenden Meteorwasserkanälen auf. Dies hatte die Überflutung von tiefliegenden Kellern zur Folge. Durch die weitere Bautätigkeit wird sich die Überlastung der Gerinne verstärken, was zu weiteren Überschwemmungen führen wird.

Das Projekt, auf dem die bisherigen und vorgesehenen Gewässerbaulinien basieren, umfasst die insgesamt 5800 m lange Strecke der Hoch- und Mittelwassergerinne von der Glatt aufwärts bis nach Nänikon sowie den 500 m langen Hochwasserentlastungskanal in den Greifensee. Durch die Festlegung von Wasserbau- und Niveaulinien soll nun das Trasse des projektierten Bachlaufes gesichert werden. Auch werden die Gemeinden in die Lage versetzt, bei ihrer Nutzungsplanung wie auch bei der Prüfung von Baugesuchen auf die vorgesehenen Wasserbauten Rücksicht zu nehmen.

Das unterste Teilstück der Chimlibachkorrektur, von der Einmündung in die Glatt bis zur Dorfstrasse wurde in den Jahren 1988/89 bereits ausgebaut und die neuen Grenzen der Bachparzelle wurden vermarktet. Hier können die bestehenden Gewässerbaulinien ersatzlos aufgehoben werden.

Die drei Querungen mit der SBB-Linie Schwerzenbach-Nänikon wurden bereits in den Jahren 1982/83 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Doppelspur erstellt. Im Abschnitt Schwerzenbach entspricht die Linienführung des Chimlibaches von der Dorfstrasse bis zur SBB-Unterquerung dem bestehenden Bachprofil, das teilweise durch einen neuen Uferweg verbreitert wird. Die Umleitung des Guntenbaches im Zimikerriet sowie der Hochwasserentlastungskanal des Chimli- und Guntenbaches in den Greifensee benötigen eigene Bachparzellen, die durch die neuen Baulinien begrenzt werden. Im Einmündungsbereich des Hochwasserkanals in den Greifensee wurden keine Baulinien festgelegt. Die möglichst schonungsvolle Eingliederung des Teiches in das Naturschutzgebiet kann also ohne bereits festgelegte Uferlinien erfolgen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2667/1991 wurde der Gemeinde Schwerzenbach bewilligt, das Garderobengebäude (Ass.-Nr. 626) des Fussballplatzes direkt an die Gewässerbaulinie zu stellen und damit den damals vorgeschriebenen gesetzlichen Abstand von 5,0 m zu unterschreiten. In der neuen Baulinienvorlage ist nun der unterirdische Kanal soweit verschoben worden, dass diese Ausnahmegewilligung nicht mehr erforderlich ist.

Die Gewässerbaulinien verlaufen parallel der Grenze des späteren Uferweges, der projektierten Böschungskante oder zum Hochwasserentlastungskanal.

Die Höhenlage der angrenzenden Grundstücke und Bauten ist auf die im Längensprofil angegebenen Projekt- oder Terrainkoten des Uferweges bzw. der oberen Böschungskante auszurichten. Damit wird nach dem Gewässerausbau und der Erstellung des Hochwasserentlastungskanals ein ausreichender Hochwasserschutz dieser Grundstücke gewährleistet.

Damit die Sanierung des gesamten Gewässersystems etappenweise nach Massgabe des Bedürfnisses und nach einem Gesamtkonzept verwirklicht werden kann, soll die Gewässerbaulinie gestützt auf § 96 Abs. 2 lit. b und § 108 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) durch die Baudirektion festgesetzt werden.

Sämtliche Baulinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.

Die Baulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und auf der Gemeindekanzlei Schwerzenbach aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2801/1985 festgesetzten Gewässerbaulinien des Gunten- und Chimlibaches von der Einmündung in die Glatt bzw. in den Greifensee bis zur Gemeindegrenze Volketswil, Gemeinde Schwerzenbach, werden aufgehoben.

II. Zur Sicherung des späteren Ausbaus des Gunten- und Chimlibaches, von der Dorfstrasse bis zur Gemeindegrenze Volketswil, Gemeinde Schwerzenbach, sowie zur Anpassung an die heute gültige Rechtslage (WWG vom 1.1.1993), werden Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht mit Grundeigentümer- Verzeichnis
- Situation 1:1000 Glatt - SBB Nr. 192-1/2 A
- Situation 1:1000 Greifensee-Chimlibach Nr. 192-3/4 A

- Längenprofil 1:1000/50 Glatt - SBB Nr. 192 - 5A
- Längenprofil 1:1000/50 Chimlibach-Profil 13 Nr. 192 - 6A
- Längenprofil 1:1000/50 Greifensee-HW Entlastung
Chimlibach Nr. 192 -7A
- Normalprofil 1:50 Sanierung Chimlibach, Glatt-SBB Nr. 192 -8A
- Normalprofil 1:50 HW- und MW Profil Guntenbach Nr. 192 -9A

III. Die Baulinienpläne sind bei der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach während zwanzig Tagen öffentlich aufzulegen.

IV. Während der Auflagefrist von zwanzig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Der Gemeinderat Schwerzenbach wird eingeladen,

- a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Disp. IV. im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

" Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr.**1217** vom **14. Juni 1993** am Gunten- und Chimlibach, von der Einmündung in die Glatt bis zur Gemeindegrenze Volketswil, Gemeinde Schwerzenbach, Baulinien aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 96 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, zuzustellen;
- e) der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

VI. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2667/1991 bewilligte Unterschreitung des Gewässerabstandes gegenüber der Baulinie wird aufgehoben. Die Anmerkung ist nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Grundbuch beim Grundstück Kat. Nr. 1593, Schwerzenbach, zu löschen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach, das Amt für Raumplanung, das Tiefbauamt, das Archiv des Tiefbauamtes, das Direktionssekretariat der Baudirektion, das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf (gilt als Anmeldung der Löschung im Grundbuch).

Zürich, 14. Juni 1993
RI/myg

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

